

Baryon



Liebe Leserinnen und Leser

Vor rund 6 Monaten habe ich mich erstmals dazu geäussert, dass wir in der Baryon AG frühzeitig an unsere Nachfolge denken und diese im Interesse unserer langjährigen Kunden gestalten wollen. Über meine diesbezüglichen Gedanken habe ich Ihnen regelmässig Bericht erstattet. Diese offene Kommunikation hat auch zu einigen Fragen geführt, die ich immer gerne beantwortet habe und ich will auch hier noch einmal festhalten, dass ich der Baryon AG noch einige Jahre erhalten bleibe.

Mit meinen nachfolgenden Ausführungen haben wir unseren ersten Schritt in Richtung Nachfolgeregelung abgeschlossen und unser Team wesentlich verjüngt.

Als ich mit Kaspar Blättler vor rund 20 Jahren sein Engagement bei der Baryon AG nach einem Mittagessen per Handschlag besiegelte, war dies auch der Beginn einer langjährigen Freundschaft. Respekt und Loyalität waren die prägenden Elemente unserer täglichen Zusammenarbeit.

In den letzten Jahren hat sich Kaspar Blättler intensiv, mit viel Ruhe und Geduld um seine kranke Ehefrau gekümmert, welche nach langer Krankheit vor rund 2 Monaten verstarb. Er entschied sich danach, bei uns etwas kürzer zu treten und sein Arbeitspensum auf 20% zu reduzieren. Damit geht ein langjähriger Freund langsam von Bord und ich will es nicht versäumen, Kaspar Blättler ganz herzlich für seinen Einsatz zu danken.

Die Lücke, die dadurch entsteht, wird durch Katrin Kräuchi gefüllt. Katrin Kräuchi ist Fürsprecherin und eidgenössisch diplomierte Steuerexpertin und seit über 20 Jahren in der Steuerberatung tätig. Sie ist insbesondere spezialisiert auf die Beratung von vermögenden Privatpersonen im nationalen und internationalen Bereich. Ich freue mich ausserordentlich, dass ich mit Katrin Kräuchi eine ausgewiesene Spezialistin für ein Engagement in der Baryon AG überzeugen konnte. Sie hat ihre Arbeitsstelle am 1. März 2019 angetreten und wird Ende Jahr die Führung der Steuerberatung übernehmen.

Ich navigiere gerne mit ruhiger Hand und langfristigen Zielsetzungen, auch bei meiner eigenen Nachfolge. Wein trinken und Wasser predigen ist nicht mein Ding. Es fasziniert mich zu sehen, was die ersten Schritte der Nachfolgeregelung bei uns ausgelöst haben. Ich höre vermehrt helles Lachen in den Büros der Baryon AG. Die jungen Mitarbeiter bringen einen neuen Geist in die Firma, der auch mich ab und zu zum Schmunzeln bringt. Dieses Schmunzeln 20 Jahre nach der Gründung erleben zu dürfen, empfinde ich als Privileg, genauso wie es ein Privileg war, an diesem Wochenende das Erblühen der Natur in Form eines blütenweissen Weissdornstrauches oder eines wilden Pflaumenbaumes zu erleben.

*Martin Wipfli
Geschäftsführender Partner der Baryon AG*

INHALT

- Editorial
 - Revision des Erbrechts: Mehr Verfügungsfreiheit in Sicht
 - Die Anlagestrategie im 2. Quartal 2019
-

REVISION DES ERBRECHTS:

MEHR

VERFÜGUNGSFREIHEIT IN SICHT

Evelyn Gläser,

MLaw, Mitarbeiterin Steuer- und Rechtsberatung

Mit der geplanten Revision will der Bundesrat eine Modernisierung des schweizerischen Erbrechts erreichen. Insbesondere soll diese zukünftig eine freiere Gestaltung der erbrechtlichen Begünstigungen ermöglichen. Dies bringt vor allem Vorteile für die Berücksichtigung von Lebenspartnerinnen und -partnern und erleichtert Nachfolgeregelungen von Familienunternehmen.

Eine kleine Anekdote zum Einstieg

Das Erbrecht ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) beheimatet. Dieses wurde im Auftrag des Bundesrates durch Eugen Huber, damaliger Professor der Universität Bern und ehemaliger Chefredaktor der NZZ, verfasst und im Jahre 1907 vollendet. Bis zu dieser Vollendung hatte Eugen Huber ein ganzes Stück Arbeit zu bewältigen. So musste er zur Vereinheitlichung des schweizerischen Privatrechts in einem ersten Schritt sechshundert kantonale Gesetze mit über zehntausend Artikeln und siebenhundert Bände von Gesetzessammlungen zu einer einzigen Übersicht zusammenführen, bevor er überhaupt erst mit dem Entwurf des neuen ZGB beginnen konnte. Dabei hatte Eugen Huber den Anspruch, das Gesetz möglichst einfach und verständlich zu formulieren; schlicht so, dass es auch der einfache Bürger verstehen sollte. Eugen Huber war mit der Serviererin Lina Weissert verheiratet und gerade sie hat wohl massgeblich dazu beigetragen, dass Eugen Huber sein Ziel erreichte. So wird erzählt, der Ehemann habe jeden Abend die von ihm tagsüber entworfenen Gesetzesbestimmungen seiner Ehefrau vorgelesen. Hat Lina diese nicht verstanden, so haben die Ehegatten solange über den Inhalt und die Formulierung der Bestimmung diskutiert, bis diese beiden verständlich erschien. Der ganze Aufwand hat sich gelohnt. Das ZGB und mitunter auch das Erbrecht wurden seit dem Inkrafttreten im Jahre 1912 nur punktuell revidiert.

Veränderte Lebensrealitäten

Dass sich die Welt seit der Zeit von Eugen Huber nicht unwesentlich verändert hat, ist wohl allgemein bekannt. Insofern erscheint eine Überprüfung der damaligen mit dem Erbrecht verfolgten Zielsetzungen durchaus angebracht. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich seit 1912 stark gewandelt. Während damals junge Ehepaare mit gemeinsamen Kindern das vorherrschende Familienmodell darstellten, bestehen heute eine Vielzahl an möglichen neuen Familienformen (z.B. Patchworkfamilien, Alleinerziehende, Konkubinate etc.). Zudem ist die Lebenserwartung stark gestiegen und der Schutz durch Sozialversicherungen wurde ausgebaut. Diesen Aspekten soll das revidierte Erbrecht Rechnung tragen.

Eckpfeiler der Revision

Im Zentrum der Revision steht die vorgesehene Reduktion der gesetzlichen Pflichtteilsquoten. Der Pflichtteil der Nachkommen wird von $\frac{3}{4}$ auf neu $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils reduziert und der Pflichtteilsschutz gegenüber den Eltern neu gänzlich gestrichen. Das Pflichtteilsrecht räumt einzelnen Erben einen gewissen Mindestanspruch am Nachlass ein, welcher vom Erblasser zwingend zu respektieren ist (Vorbehalt: Enterbung). Während diese Pflichtteile früher im Wesentlichen zur finanziellen Absicherung der Hinterbliebenen, allen voran den häufig noch jungen Nachkommen, dienten, scheint deren relativ umfangreiche Ausgestaltung heute

nicht mehr gerechtfertigt. So sind die Kinder meist bereits selbst im fortgeschrittenen Alter, bis sie eine Erbschaft von den Eltern empfangen. Der notwendige Absicherungscharakter ist somit generell in den Hintergrund gerückt. Im Vordergrund steht heute viel mehr die Möglichkeit, flexibel über den eigenen Nachlass verfügen und sowohl erbberechtigte Personen als auch Personen seiner Wahl umfassender begünstigen zu können.

Durch die Reduktion der Pflichtteilsquoten wird der Verfügungsspielraum des Erblassers wesentlich erhöht. So konnte eine unverheiratete Person mit Kindern ihren Lebenspartner bisher gerade einmal im Umfang von max. $\frac{1}{4}$ ihres gesamten Nachlasses begünstigen. Neu ist eine Begünstigung von bis zur Hälfte des Nachlasses möglich. Dies dürfte unter anderem auch die Steuerämter freuen, da die teilweise extrem hohen Erbschaftssteuern zwischen Konkubinatspartnern nach wie vor anfallen.

Auch die Übertragung von Unternehmen wird durch die grössere Handlungsfreiheit des Erblassers erleichtert. Dies ist gemessen an der hohen Anzahl von schweizerischen KMU's, welche von einzelnen Nachkommen weitergeführt werden sollen, ebenfalls zu begrüssen. So ging die Übernahme eines Unternehmens innerhalb der Familie bisher oft mit hohen Ausgleichszahlungen an die Geschwister einher, was die Weiterführung des Unternehmens erheblich erschweren konnte.

Der Pflichtteil des Ehegatten von $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs bleibt unverändert bestehen. Haben sich die Ehegatten jedoch im Zeitpunkt des Ablebens bereits in einem laufenden Scheidungs-/Auflösungsverfahren befunden, so wird dieser Pflichtteil neu unter gewissen Umständen aufgehoben. Nicht davon betroffen sind der gesetzliche Erbanspruch des Ehegatten sowie allfällige güterrechtlichen Ansprüche oder Hinterlassenenleistungen aus Sozialversicherungen. Diese bleiben bis zur rechtskräftigen Scheidung/Trennung unverändert bestehen. Damit die Einschränkung des Pflichtteils zum

Zug kommt, muss der Erblasser zwingend eine Nachlassregelung (Testament) verfassen.

Der überlebende Konkubinatspartner erhält durch die Revision nach wie vor keinen gesetzlichen Erbanspruch. Mittels einer neuen Härtefallregelung profitiert dieser jedoch in gewissen Fällen von einem gesetzlichen Unterstützungsanspruch in Form einer Rentenzahlung. Diese ist auszuzahlen, falls der überlebende Lebenspartner durch das Ableben des Erblassers in Not gerät und sein Existenzminimum nicht mittels eigener Mittel decken kann. Vorausgesetzt wird allerdings, dass das Konkubinatspaar vor dem Ableben während mindestens fünf Jahren in einer umfassenden Lebensgemeinschaft gelebt hat. Die Unterstützung ist auf maximal $\frac{1}{4}$ des Nachlasses begrenzt. Ziel des Ganzen ist wohl mitunter eine Reduktion der Sozialleistungen.

Ausblick

Am 29. August 2018 hat der Bundesrat eine erste Botschaft und einen Gesetzesentwurf verabschiedet. Als weiterer Schritt folgt nun die Beratung im Parlament. Im Jahr 2019 soll vom Bundesrat eine zweite Botschaft (mit Entwurf) unter anderem mit näheren Details zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge vorgelegt werden. Der genaue Zeitpunkt, wann das revidierte Erbrecht effektiv in Kraft tritt, liegt somit noch in der Ferne. Vor dem Jahr 2021 ist damit nicht zu rechnen.

Nichtsdestotrotz sollte den vorgesehenen Änderungen im Rahmen von heutigen Nachlassplanungen bereits Rechnung getragen werden. Bisherige Testamente und Erbverträge bleiben auch nach der Erbrechtsrevision unverändert gültig. Geht der exakte Wille des Erblassers aus der Verfügung von Todes wegen nicht ausdrücklich hervor, kann dies zu heiklen Fragen und Diskussionen unter den Erben führen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die bestehende Nachlassregelung bereits heute zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Wie wir von Eugen Huber gelernt haben, können sich Bemühungen um verständliche und klare Formulierungen langfristig auszahlen.

DIE ANLAGESTRATEGIE IM 2. QUARTAL 2019

Die Weltwirtschaft befindet sich in einer Wachstumsdelle. Diese ist politisch bedingt und ruft nach schnellen Lösungen im Handelsstreit und dem Brexit-Fiasko. Das zeitliche Fenster ist ungewiss. Die Aktienmärkte haben sich nach dem starken Einbruch im Dezember 2018 schnell wieder erholt. Die Entwicklung nimmt eine Aufhellung des wirtschaftlichen Umfeldes in der zweiten Jahreshälfte 2019 vorweg.

Wirtschaftliches Umfeld

Das Wirtschaftswachstum hat sich in allen Weltregionen deutlich verlangsamt. Technisch befinden wir uns in mehreren Ländern, v.a. in Europa, in einer Rezession, welche üblicherweise als zwei Quartale in Folge mit negativem Wirtschaftswachstum definiert wird. Die Ursache der Abschwächung beruht vor allem auf der Unsicherheit im Zusammenhang mit dem Handelsstreit sowie der politischen Sackgasse Brexit. Lösungen für die beiden Krisenherde sind möglich und könnten die Stimmung rasch wieder drehen. Die Wirtschaft in den USA wird dieses Jahr mit rund 2% und in China mit rund 6% wachsen. Diese Regionen werden v.a. in der zweiten Jahreshälfte wieder an Tempo aufnehmen. Das US-FED hat den Zinserhöhungszyklus unterbrochen und China unterstützt mit staatlichen Stimulierungsmassnahmen. Für Europa erwarten wir eine Wachstumsrate von rund 1%. Die EZB hat die Gefahren erkannt und bleibt bei ihrer expansiven Geldpolitik, insbesondere bei der Unterstützung des Finanzsystems.

Aktienmärkte

Die Aktien haben sich in den ersten Monaten des laufenden Jahres wieder deutlich erholt. Die Aussichten der Industrie für die Entwicklung 2019 zeigen klare Zeichen einer Wachstumsverlangsamung in den Absatzmärkten. Die Berichte für das 1. Quartal 2019 werden nicht gut ausfallen, was aber mehrheitlich bereits in den aktuellen Kursen eskomptiert sein dürfte. Das Augenmerk liegt auf der zweiten Jahres-

hälfte, für welche wir eine Erholung erwarten. In diesem Szenario stützt die aktuell tiefe Bewertung der Aktien die Kursentwicklung, trotz der noch schlechten Nachrichtenlage. Technologiewerte in Wachstumssegmenten, insbesondere Software, Cloud-Infrastruktur, E-Commerce und Internet werden sich unabhängig von der mittelfristigen Wirtschaftssituation weiterhin überdurchschnittlich entwickeln. Wir beurteilen die defensiven Titel aktuell als überkauft und zu teuer, Industriewerte als unterbewertet, aber mit viel Unsicherheit behaftet und Technologiewerte als teuer, aber aufgrund des starken unterliegenden Wachstums attraktiv. Die Risiken haben deutlich zugenommen. Eine Erhöhung der Liquiditätsquote erscheint uns angebracht, um den Handlungsspielraum für Opportunitäten zu erhöhen.

Anleihenmärkte

Die Zinsen werden sich im aktuell angeschlagenen wirtschaftlichen Umfeld seitwärts entwickeln. Die Renditen von Anleihen, abgesehen von einzelnen Fix-to-Float- oder USD-Anleihen, erachten wir als unattraktiv.

Währungen

Der USD dürfte sich mittelfristig gegenüber dem CHF auf dem derzeitigen Niveau behaupten. Der EUR könnte sich gegenüber dem CHF und USD aufgrund der politischen Unsicherheiten wieder etwas abschwächen. *Daniel Waldmeier, Partner*

Baryon AG

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 206 20 50, Telefax +41 44 201 90 89

baryon@baryon.com, www.baryon.com